

DJK Sportverein Rot-Weiß Mainz-Finthen e.V.

Geschäftsstelle • Ludwig-Schwamb-Straße 86 • 55126 Mainz
Telefon: 06131 – 48 76 853 • info@djk-rw-finthen.de

- § 1 Die Beiträge sind dem Anhang zur Beitragsordnung zu entnehmen.
- § 2 Die Vereinsbeiträge werden bei jährlichem Einzug zum 05.02. und bei halbjährlichem Einzug zusätzlich zum 05.08. eines Kalenderjahres den Konten der Vereinsmitglieder belastet. Analog hierzu sind bei gewünschter Überweisung die Mitgliedsbeiträge zu den gleichen Terminen auf das Vereinskonto zu zahlen.
- § 3 Die bei Lastschriftrückgaben (z. B. mangels Deckung, Kontolöschung, Kontoänderung) entstehenden Kosten trägt das Vereinsmitglied.
- § 4 Die Aufnahmegebühr muss von allen Mitgliedern gezahlt werden. Die Aufnahmegebühr wird erlassen, wenn der Wiedereintritt innerhalb eines Jahres erfolgt.
- § 5 Der Beitragssatz für Jugendliche gilt grundsätzlich bis zum Ende des Halbjahres, in dem der Jugendliche sein 18. Lebensjahr vollendet. Bei einkommensschwachen Familien kann der Mitgliedsbeitrag von Jugendlichen vom geschäftsführenden Vorstand erlassen werden.
- § 6 Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden gegen Vorlage einer schriftlichen Bestätigung ihrer Schule, ihrer Universität bzw. Fachhochschule oder ihres Lehrherrn Jugendlichen gleichgestellt, jedoch längstens bis zum Ende des Halbjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden. Für Mitglieder, die ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) / Bundesfreiwilligendienst (BFD) leisten, sowie Arbeitslose gilt die vorgenannte Regelung für den ermäßigten Vereinsbeitrag ebenso. Die Bescheinigungen der Einrichtung, der Schulen bzw. Fach- und Hochschulen sind bei Beginn der FJS/BFD Zeit, des Semesters oder Schuljahres an den geschäftsführenden Vorstand zu senden. Eine nachträgliche Ermäßigung kann nicht erfolgen.
Der ermäßigte Vereinsbeitrag gilt immer nur für ein Kalenderjahr und muss jährlich neu beantragt werden.
Alle Veränderungen, die die Beitragsermäßigung begründen, sind dem geschäftsführenden Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.
- § 7 Der Familienbeitrag wird gewährt, wenn entweder beide Eltern und mindestens ein Kind oder ein Elternteil und mindestens zwei Kinder oder mindestens vier Geschwister Mitglieder des Vereins sind.
Kinder bzw. Geschwister müssen Jugendliche oder diesen gleichgestellt sein (siehe § 5 und § 6 dieser Beitragsordnung).
- § 8 Kinder und Jugendliche, bei denen mindestens ein Elternteil unentgeltlich in der Jugendarbeit tätig ist, kann durch die Abteilungsleitung Beitragsbefreiung gewährt werden. Für alle anderen Beitragsbefreiungen gilt: Die Abteilung stellt einen Antrag mit Begründung an den geschäftsführenden Vorstand. Nach einer Prüfung wird der geschäftsführende Vorstand über den Antrag entscheiden.
- § 9 Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- § 10 Kommt ein Vereinsmitglied mit der Zahlung seines Vereinsbeitrages für die Dauer von zwei Jahren in Rückstand oder sollte ein Vereinsmitglied mehr als ein Jahr „unbekannt verzogen“ sein, so ist dessen Ausschluss im Wege des vereinfachten Ausschlussverfahrens durch streichen aus der Mitgliederliste durch den geschäftsführenden Vorstand zulässig.
- § 11 Der Saisonbeitrag soll besonders Sportler/innen ansprechen, die ausschließlich eines unserer saisonalen Angebote nutzen möchten.
Der Saisonbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum und jährlich zu entrichten.
Saisonmitglieder sind nur zur Teilnahme an einem Saisonangebot berechtigt, andere Sportangebote unseres Vereins sind mit diesem Saisonbeitrag nicht abgedeckt.
Saisonmitglieder haben die normalen satzungsgemäßen Pflichten und Rechte unseres Vereins. Sie werden ganzjährig in der Mitgliederkartei geführt und dem Sportbund als „Aktive-Mitglieder“ gemeldet.
Die Kündigung der Saison-Mitgliedschaft muss schriftlich zum Jahresende erklärt werden und spätestens einen Monat vor Ende des Jahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
- § 12 Diese Beitragsordnung trat durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 08.03.2000 in Kraft, wurde bei der Jahreshauptversammlung am 26.03.2003 ergänzt, sowie am 12.07.2017 vom geschäftsführenden Vorstand geändert.

Anhang zur Beitragsordnung gültig ab dem 01.01.2018

Die Beiträge der Vereinsmitglieder betragen monatlich:

Erwachsene	€ 7,--
Beitrag gem. § 5 oder § 6 der Beitragsordnung (Schüler, Studenten, Auszubildende etc.)	€ 4,--
Inaktive Mitglieder gem. § 9 der Beitragsordnung	€ 2,--
Familienbeitrag gem. § 7 der Beitragsordnung	€ 12,--
Saisonmitglied gem. § 11 der Beitragsordnung	€ 2,50

Die Aufnahmegebühr § 4 der Beitragsordnung beträgt einmalig **€ 6,--**.